

RS UVS Kärnten 1997/10/20 KUVS-K2-902/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1997

Rechtssatz

Die verwaltungsstrafrechtliche Haftung trifft grundsätzlich jeden zur Vertretung nach außen Berufenen, unabhängig davon, ob dies auf Gesetz oder auf einen sonstigen Rechtsakt zurückzuführen ist, sofern

- a) die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen oder
- b) nicht verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs 2 VStG bestellt sind.

Liegt eine solche bei der handelsrechtlichen Geschäftsführung der Beschuldigten nicht vor, ist die Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at